

Mitteilungsblatt des Amtes

# LANDHAGEN

**Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Landhagen**  
mit den Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow,  
Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekenhagen, Neuenkirchen,  
Wackerow und Weitenhagen

Jahrgang 28

Freitag, den 11. September 2020

Nummer 09



Foto: Gabriele Mann



Die nächste Ausgabe erscheint am Freitag, dem 09. Oktober 2020.

**3. Verfahren**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Als gesonderter Teil der Begründung soll gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht erarbeitet werden, in dem für diesen Bereich, die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und zu bewertenden Umweltbelange darzulegen sind.

**4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.****Begründung/Stellungnahme:**

Der Verein „Aktion Sonnenschein M-V e. V.“ beabsichtigt die Entwicklung eines sozialen Zentrums im Rahmen des Konzeptes „Montessori-Pädagogik im Dialog der Generationen (MDG)“ für die Errichtung u. a. von Studentenwohnungen, betreutem Wohnen, eines Schullandheimes und eines Wohngebietes sowie eines medizinischen Versorgungszentrums.

Die Kindertagesstätte und die Tagespflege wurden bereits realisiert.

**Die Abstimmung lt. Beschlussvorlage ergab:**

- 13 Mitglieder gesamt
- 10 davon anwesend
- 10 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Stimmenthaltungen

In der Beratung und Abstimmung nach § 24 Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen war/en:

  
Mitglied der Gemeindevertretung



  
Bürgermeister

Von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann abgesehen werden. Ferner ist eine Umweltprüfung einschließlich der hieran anknüpfenden Regelungen (Auslegung der Umwelrelevanten Informationen, zusammenfassende Erklärung, Monitoring) nicht erforderlich.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

**4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.****Begründung/Stellungnahme:**

Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung des Plangebiets als Wohnbaustandort. Hierbei soll an die Nutzungsarten im benachbarten Siedlungsbereich angeknüpft werden. Die Landschafts- und ortstypische Siedlungsstruktur soll beibehalten werden. Mit den jeweiligen Grundstückseigentümern/Investoren wird ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen.

**Die Abstimmung lt. Beschlussvorlage ergab:**

- 13 Mitglieder gesamt
- 10 davon anwesend
- 10 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Stimmenthaltungen

Von der Beratung und Abstimmung nach § 24 Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen war/en:

  
Mitglied der Gemeindevertretung



  
Bürgermeister

**Amt Landhagen**

Fachbereich Bauen und Liegenschaften  
Beschluss-Nr.: NEU/066/2020  
Datum: 23.06.2020

Gemeindevertretung Neuenkirchen - öffentlich

**Beschluss****Beratungsgegenstand:**

Bebauungsplan Nr. 17 „Wohnbebauung östlich des Alwine-Wuthenow-Rings“ - Aufstellungsbeschluss

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Neuenkirchen beschließt die Aufstellung, für den

**Bebauungsplan Nr.: 17****„Wohnbebauung östlich des Alwine-Wuthenow-Rings“****1. Planungsanlass**

Die Ziele des Bebauungsplans liegen in der nachfrageorientierten Entwicklung des Plangebiets als Wohnbaustandort. Hierbei soll an die Nutzungsarten im benachbarten Siedlungsbereich angeknüpft werden. Die landschafts- und ortstypische Siedlungsstruktur soll beibehalten werden.

**2. Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches**

Das Plangebiet befindet sich östlich des Alwine-Wuthenow-Rings. Westlich, südlich und östlich grenzen bebaute Flächen und schließen in der Flur 1 der Gemarkung Neuenkirchen folgende Flurstücke ein: 40/2, 41/6 und 44 sowie anteilig das Flurstück 40/4. Das Plangebiet umfasst eine ca. 0,8 ha große Fläche am Siedlungsrand des Ortes Neuenkirchen.

**3. Verfahren**

Unter Einhaltung der zulässigen Grundfläche gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchgeführt.

**Amt Landhagen**

Fachbereich Bauen und Liegenschaften  
Beschluss-Nr.: WEI/073/2020  
Datum: 10.08.2020

Gemeindevertretung Weitenhagen - öffentlich

**Beschluss****Beratungsgegenstand:**

Bebauungsplan Nr. 8 „Am Rodelberg“ - Aufstellungsbeschluss

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Weitenhagen beschließt die Aufstellung, für den

**Bebauungsplans Nr.: 8 „Am Rodelberg“****1. Planungsanlass**

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuerschließung eines Wohngebietes und zur Errichtung von Wohnhäusern.

**2. Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches**

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage Weitenhagen entlang der Straße am Mühlenberg

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße Am Mühlenberg,
- im Osten durch die vorhandene Bebauung,
- im Süden durch die vorhandene Bebauung,
- im Westen durch die Straße Am Mühlenberg

Der Geltungsbereich hat eine Größe von rund 3,8 ha und umfasst folgende Grundstücke:

Flurstück 130, 131/1, 131/2, 132, 133/1, 133/2, 134, 154, 155/4, 155/3 sowie Teilflächen der Flurstücke 135 und 207/5, Flur 1, Gemarkung Weitenhagen.

**3. Verfahren**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Als gesonderter Teil der Begründung soll gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht erarbeitet werden, in dem für diesen Bereich, die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und zu bewertenden Umweltbelange darzulegen sind.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

#### Begründung/Stellungnahme:

Der Vorhabensträger VPP -Erschließung und Hochbaugesellschaft mbH & Co.KG vertreten durch den Komplementär Vorpommersche Projektentwicklungsgesellschaft mbH beabsichtigt die Neuerschließung eines Wohngebietes.

#### Die Abstimmung lt. Beschlussvorlage ergab:

- 13 Mitglieder gesamt  
10 davon anwesend  
10 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Stimmenthaltungen

Von der Beratung und Abstimmung nach § 24 Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen

Wahlprot. Jänner

Mitglied der Gemeindevertretung



Bürgermeisterin

## Amtliche Mitteilungen

### Achtung!

Aus organisatorischen Gründen können für das Einwohnermeldeamt am 16.09.2020 keine Termine vergeben werden.

**Amt Landhagen**  
- Der Amtsvorsteher -  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Theodor-Körner-Straße 36

### Verkehrsberuhigte Bereiche in der Gemeinde Neuenkirchen

Sie wohnen in einem Gebiet, dass mit dem Verkehrszeichen 325 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgeschildert ist.

Wir möchten hiermit auf die Bedeutung dieses Verkehrszeichen hinweisen.

Umgangssprachlich wird der verkehrsberuhigte Bereich häufig als „Spielstraße“ bezeichnet, was aber kein verkehrsrechtlicher Begriff ist.

Der Bereich dient der Verkehrsberuhigung in geschlossenen Ortschaften.



#### Innerhalb dieses Bereiches gilt:

- Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
- Der Fahrzeugverkehr muss **Schrittgeschwindigkeit** einhalten.
- Die **Fahrzeugführer** dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
- Die **Fußgänger** dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Das **Parken** ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen (sofern vorhanden) unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.

#### Schrittgeschwindigkeit:

Unter Schrittgeschwindigkeit (umgangssprachlich auch Schritttempo) versteht man in der deutschen Straßenverkehrsordnung eine relativ niedrige Geschwindigkeit.

Die Schrittgeschwindigkeit für den Straßenverkehr ist nicht als fester Wert definiert. Sie liegt nach verschiedenen Urteilen der Oberlandesgerichte Brandenburg, Köln und Karlsruhe bei **maximal 7 km/h**.

Abweichend davon gab es Urteile und Kommentare wie beispielsweise das des Oberlandesgerichtes Hamm, das von 10 km/h ausging, das Amtsgericht Leipzig, das von 15 km/h Schrittgeschwindigkeit ausging oder Hentschel, der bemerkte, dass diese niedrigen Werte (4 und 10 km/h) „mittels Tacho gar nicht zuverlässig messbar wären“, und unter Schrittgeschwindigkeit eine Geschwindigkeit im Straßenverkehr zu verstehen sei, die **jedenfalls deutlich unter 20 km/h läge**.

**Bitte denken Sie daran, dass Kinder in einer Spielstraße davon ausgehen, dass sie besonders geschützt sind und daher ist das Einhalten der Schrittgeschwindigkeit und vorsichtiges, umsichtiges Fahren besonders wichtig!**



**Bitte Achten Sie in den nächsten Wochen auf verstärkte Kontrollen in den Spielstrassen, sowie in der Zone 30 vor unserer Schule und Kita/Hort!**

Gemeinde Neuenkirchen, Amt Landhagen



**AMT LANDHAGEN**

Die 9 Gemeinden um Greifswald

## Informationen aus den Abteilungen und Gemeinden



### Absage Herbst- und Erntedankfest

In diesem Jahr wird das Herbst- und Erntedankfest der Gemeinde Neuenkirchen nicht stattfinden. Darauf hat sich der Sozialausschuss der Gemeindevertretung aufgrund der Corona-Pandemie verständigt. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und sind guter Hoffnung, dass wir im nächsten Jahr das Fest, auch mit Ihrer Hilfe und Unterstützung, wieder durchführen können.

**Ihre Gemeindevertretung von Neuenkirchen**